



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 12/24

09.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 6. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 43, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Wellesweiler Blatt 4400, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wellesweiler	10	37/1	Gebäude- und Freifläche, auf'm Kiesel	4051

verbunden mit dem Sondereigentum an der in dem von der Straße aus gesehen rechts stehenden Haus gelegenen Wohnung im Erdgeschoss, sowie einem Dachraum, einem Kellerraum und einem Abstellraum im separaten Garagengebäude, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet und dem Sondernutzungsrecht an dem unbebauten Grundstücksteil, im Lageplan mit Nummer 2 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blatt 4399 und 4401 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 113.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte (Wohnungseigentum), und Sondernutzungsrecht Grünfläche (Garten), massive Bauweise, Keller-, Erd- und ausgebautes Dachgeschoss, Ursprung vor 1920, Modernisierung ab 1988, Welleterniteindeckung, Fliesen, Laminat und Dielenbeläge, Zentralheizung Öl (Kessel defekt), Kunststoff und Holzfenster⁴⁵, einfache Ausstattung, Bauschäden, Unterhaltungsstau

Raumaufteilung:

Kellergeschoss: 3 Kellerräume

Erdgeschoss: Wohnen, Essen, Küche, Flur, WC

Dachgeschoss: Bad, Schlafen

Wohnfläche ca. 89m²

Nutzfläche ca. 55m²

Das Objekt ist zur Zeit ungenutzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin